

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „*Unternehmernetzwerk - Wir, das Herz von Wörth*“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des/der ersten Vorsitzenden

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Koordination von Marketingmaßnahmen der im Stadtgebiet der Stadt Wörth am Rhein ansässigen Betriebe. Dazu zählen Klein- und Kleinstgewerbetreibende, Gewerbebetriebe jeder Größe und freiberuflich tätige Personen.

§ 5 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Mitgliedsbetriebe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Absprache der Mitglieder und deren Vertreter bei den Mitgliederversammlungen und Mitgliederstammtischen erreicht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jeder werden, dessen Betrieb im Stadtgebiet der Stadt Wörth am Rhein ansässig und angemeldet ist.
- (2) Mitglied im Verein können auch Betriebe werden, deren steuerlicher Firmensitz nicht in der Stadt Wörth am Rhein liegt, aber im Stadtgebiet Geschäftsräume haben oder ihre mobile Tätigkeit im Stadtgebiet ausführen.
- (3) Der jeweilige Betrieb wird durch seinen Eigentümer oder den gesetzlichen Vertreter bei den Mitgliederversammlungen und Mitgliederstammtischen vertreten.
- (4) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Mitgliedervertreter.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden und sofortiger Löschung aus der Mitgliederliste.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Jährlich findet min. eine ordentliche Mitgliederversammlung in Präsenz statt, sofern dies gesetzlich möglich ist.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Der Stellvertreter übernimmt automatisch auch die Funktion des Schriftführers.
- (8) Der Vorsitzende erstellt ein Protokoll der Mitgliederversammlungen.
- (9) Jeder anwesende Mitgliedsbetrieb ist mit 1 Stimme stimmberechtigt.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Der Vorstand erstellt jährlich einen Kassenbericht, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Sollte §10 Abs. 2 nicht zutreffen, so ist der Kassenbericht in dem Folgejahr vorzulegen, in dem wieder eine Präsenz Mitgliederversammlung möglich ist.
- (4) Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung, nach Vorlage des ordnungsgemäßen Kassenberichts, zu entlasten.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Mitglieder des Vorstands dürfen für Ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG erhalten. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 13 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 10 Abs. 11 dieser Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vereinsvermögen zwischen den zahlenden Mitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt. Nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann das Vereinsvermögen auch einem sozialen Zweck zugeführt werden.

Wörth, 18.05.2022

Vorsitzender

Stellvertr. Vorsitzender

